



<b>Instanz:</b>	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	<b>Quelle:</b>	Deutsches Patent- und Markenamt
<b>Datum:</b>	25.03.2003	<b>Aktenzeichen:</b>	Arb.Erf. 43/01
<b>Dokumenttyp:</b>	Einigungsvorschlag	<b>Publikationsform:</b>	Leitsätze
<b>Normen:</b>	§ 9 ArbEG, § 12 ArbEG		
<b>Stichwort:</b>	Änderung einer betrieblichen Vergütungsberechnungssystematik für Vorratsschutzrechte durch Organisationsverfügung des Arbeitgebers; betriebliche Übung		

**Leitsätze (nicht amtlich):**

1. Fehlt eine Vergütungsvereinbarung oder –festsetzung, welche noch laufende Vergütungsfälle regelt und besteht nur eine innerbetriebliche Anweisung, bestimmte Faktoren der Vergütungsbemessung einheitlich zu handhaben, dann ist der Arbeitgeber nicht gehindert, noch laufende Vergütungsfälle durch jeweils einzelne Vergütungsfestsetzungen zu regeln.
2. Wird aufgrund einer geänderten Organisationsverfügung des Arbeitgebers die Höhe der Vergütung für Vorratsschutzrechte für die Zukunft auf einen als angemessen anerkannten Betrag herabgesetzt, so steht dem kein Vertrauenstatbestand aufgrund betrieblicher Übung entgegen.